

DAS NEUE UNTERNEHMERRECHT IM ÜBERBLICK

Schaffung eines einheitlichen Unternehmerbegriffs

Das bestehende Handelsgesetzbuch (HGB) konnte den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens nicht mehr gerecht werden. Viele Begriffe waren nur mehr historisch erklärbar; die Differenzierung zwischen Handelsrecht und bürgerlichem Recht ist in weiten Bereichen unnötig und unverständlich. Das neue Unternehmensgesetzbuch (UGB) soll Klarheit und Sicherheit im Rechtsverkehr bringen und stellt zweifellos einen wesentlichen Beitrag zur Deregulierung des Unternehmensrechtes dar.

Im Folgenden sollen die wesentlichsten Punkte dargestellt werden:

Schaffung eines einheitlichen Unternehmerbegriffs

Bisher knüpfte das HGB seine Wirkungen an den Kaufmannsbegriff an. Der äußerst diffizile Kaufmannsbegriff wird nunmehr durch den „Unternehmer“ ersetzt: Unternehmer ist, wer ein Unternehmen betreibt. Als Unternehmen gilt dabei eine auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit. Auf die Gewinnerzielungsabsicht kommt es dabei gar nicht an. Diese Definition knüpft an den Unternehmerbegriff des Konsumentenschutzrechtes an und umschreibt somit komplementär den Geltungsbereich des neuen Gesetzes. Angehörige der freien Berufe (Notar, Rechtsanwalt, Steuerberater, Arzt ...) sind vom Unternehmerbegriff ausgenommen; einzelne Bestimmungen des UGB gelten aber auch für diese Berufe.

Der neue Unternehmerbegriff ist größenunabhängig. Er unterscheidet damit nicht mehr zwischen großen und kleinen Unternehmern. Die bisherige Differenzierung zwischen Voll- und Minderkaufleuten gehört somit der Vergangenheit an. Der Tatbestand des Unternehmers umfasst künftig auch den Kleinunternehmer, sodass sich jeder Unternehmer in das Firmenbuch eintragen lassen kann.

Freiwillige Eintragung in das Firmenbuch

Natürliche Personen, die der Rechnungslegungspflicht nach dem UGB unterliegen, müssen sich in das Firmenbuch eintragen lassen. Das ist der Fall, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Umsatz mehr als Euro 400.000 beträgt oder in einem Jahr mehr als Euro 600.000 Umsatz erzielt werden.

Neu ist im UGB die Möglichkeit geschaffen worden, dass sich natürliche Personen **freiwillig eintragen** lassen. Auch die Löschung ist jederzeit möglich, sofern nicht die vorgenannten Umsatzgrenzen überschritten werden. Nur eingetragene Einzelunternehmer haben die Möglichkeit, eine Firma zu führen sowie Prokura zu erteilen.

Liberalisierung des Firmenrechts

Die Firmenbildungsvorschriften des HGB sind übermäßig starr und kompliziert und wurden im Europäischen Binnenmarkt als Wettbewerbsnachteil empfunden, weil inländische Unternehmen bei der Wahl ihres **Firmawortlautes** stark eingeschränkt waren. Auf den rechtsformspezifischen Zwang zur Personenfirma bei Personengesellschaften wird künftig verzichtet. Stattdessen soll jede Firma zulässig sein, die **Kennzeichnungskraft** für das Unternehmen und **Unterscheidungskraft** zu anderen Firmen hat. Weiters darf sie keine Angaben enthalten, die zur Irreführung über die geschäftlichen Verhältnisse des Unternehmers geeignet sind. Zulässig werden damit grundsätzlich Namens- und Sach-, aber auch Fantasiefirmen - und zwar unabhängig von der Rechtsform.

Im Gegenzug ist nunmehr die Angabe über die jeweilige Rechts- bzw. Gesellschaftsform zwingend. Daher hat auch der eingetragene Einzelunternehmer einen eindeutigen Zusatz („eingetragener Unternehmer“, „eingetragene Unternehmerin“, „e.U.“) zu führen. Bereits vor dem 1.1.2007 in das Firmenbuch eingetragene Unternehmer haben allerdings bis 1.1.2010 Zeit, diesen Zusatz in das Firmenbuch eintragen zu lassen.

Unternehmensübergang

Grundlegend neu geregelt wurden im UGB die Bestimmungen über den Unternehmensübergang. Bisher traten die Rechtsfolgen gemäß dem HGB nur bei Übernahme eines Unternehmens und Fortführung des Unternehmens unter der bisherigen Firma ein. Künftig erfolgt der Eintritt in alle - nicht höchstpersönlichen - unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse des Übergebers durch den Übernehmer **automatisch**, wenn nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Wichtig ist dabei, dass Dritte, etwa Kunden oder Lieferanten mit offenen Forderungen aber auch Bürgen für Verbindlichkeiten des Veräußerers ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang der Rechtsverhältnisse haben. Um dieses Widerspruchsrecht ausüben zu können, ist es erforderlich, dass diesem Personenkreis der Unternehmensübergang bekannt gemacht wird. Betroffen sind alle Formen der Betriebsnachfolge wie Kauf, Tausch, Schenkung aber auch die Pacht soll darunter fallen.

Entfall von OEG und KEG

Die bisherige Unterscheidung in Personengesellschaften des Handelsrechtes (OHG, KG) und eingetragene Erwerbsgesellschaften (OEG, KEG) entfällt. Künftig gibt es nur mehr offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG); OEG und KEG entfallen somit. Eingetragene Erwerbsgesellschaften werden kraft Gesetzes ab 1.1.2007 als OG bzw. KG behandelt. OEG und KEG haben aber die **Verpflichtung**, bis spätestens 1.1.2010 ihren **Rechtsformzusatz anzupassen** und die Änderung dem Firmenbuch anzuzeigen. Sollte diese Anzeige an das Firmenbuch nicht rechtzeitig erfolgen, werden ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Eintragungen mehr vorgenommen. Eine OHG braucht ihren Zusatz nicht ändern!

OG und KG entstehen erst mit Eintragung

Neu ist auch, dass In Zukunft offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften jedenfalls erst mit ihrer Eintragung in das Firmenbuch entstehen. Damit erfolgt eine „Gleichstellung“ mit den häufigsten Formen der Kapitalgesellschaften GmbH und AG. Zugleich erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass der Personengesellschaft umfassende

Rechtsfähigkeit zukommt, die alle Rechte und Pflichten einer juristischen Person umfasst.

Klare Schwellenwerte für die Rechnungslegung (Bilanzierung)

Bisher orientierte sich die Bilanzierungspflicht am Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes; konkrete Größenordnungen fehlten. Künftig löst die **Überschreitung bestimmter Umsatzgrenzen** für (eingetragene) Einzelunternehmer und Personengesellschaften Bilanzierungspflicht aus.

Übersteigt der Umsatz **Euro 400.000,-** in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, besteht die Pflicht zu Rechnungslegung. Betragen die Umsätze maximal Euro 400.000,-, besteht keine Rechnungslegungspflicht. Die Rechtsfolgen treten in diesem Fall nicht sofort, sondern im **zweitfolgenden Jahr** ein: Werden z.B. im Jahr 2007 und im Jahr 2008 Umsätze von mehr als Euro 400.000,- erzielt, ist der Unternehmer ab dem Jahr 2010 zur Rechnungslegung nach dem UGB verpflichtet. Damit soll sichergestellt werden, dass einmalige Umsatzspitzen nicht sofort die Einrichtung eines entsprechenden Rechnungswesens nach sich ziehen.

Mehr als 600.000 Euro Umsatz

Werden aber in **einem** Geschäftsjahr Umsatzerlöse von mehr als Euro 600.000,- erzielt, tritt die Rechnungslegungspflicht bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr ein. Erzielt ein Unternehmer beispielsweise im Jahr 2007 Umsätze von mehr als Euro 600.000,-, dann ist er bereits im Jahr 2008 rechnungslegungspflichtig. Hier reicht also bereits ein einmaliges Überschreiten; außerdem tritt die Rechnungslegungspflicht bereits ab dem folgenden Geschäftsjahr ein.

Ausnahmen von der Rechnungslegungspflicht

Von der Pflicht zur Rechnungslegung ausgenommen sind alle Freiberufler sowie Land- und Forstwirte. Weiters sind Tätigkeiten, die den außerbetrieblichen Bereich betreffen, also Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung bzw. aus Kapitalvermögen von der Rechnungslegungspflicht ausgenommen. Juristische Personen (GmbH, AG) und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (GmbH & Co KG), sind aber jedenfalls **bilanzierungspflichtig**.

Vereinfachung der schuld- und sachenrechtlichen Sonderbestimmungen

Das kaufmännische Zivilrecht sah zahlreiche z.T. kasuistische Sonderegelungen für Rechtsgeschäfte zwischen Kaufleuten aber auch für Geschäfte vor, bei denen lediglich eine Partei Kaufmann war. Diese Bestimmungen waren kreuz und quer im HGB und im ABGB verstreut. Die Neuerungen betreffen vor allem folgende praktisch bedeutsamen Regelungen:

- Die im UGB enthaltenen schuld- und sachenrechtlichen Sonderbestimmungen gelten **für alle Unternehmer** im Sinne des Konsumentenschutzrechtes - also auch für die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft, obwohl diese Gruppe keine Unternehmer im Sinne des UGB sind.
- Aufgehoben wurden die Sonderbestimmungen über die (kaufmännische) **Bürgschaft**. Die Übernahme einer Bürgschaft kann daher auch von einem

Unternehmer nur schriftlich erfolgen. Im Zweifel wird auch keine Bürgschaft als „Bürge und Zahler“ angenommen.

- Künftig unterliegen alle **Vertragsstrafen** dem **richterlichen Mäßigungsrecht**. Also auch solche, die zwischen **Unternehmern** vereinbart wurden.
- Eine Anfechtung eines Vertrages wegen der **Verkürzung über die Hälfte** kann auch von einem (verkürzten) Unternehmer erfolgen, sofern die Anfechtung nicht vertraglich ausgeschlossen wird.
- Der **Verzugszinssatz** bei Unternehmergeeschäften liegt - für Unternehmer - acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Mit dieser Regelung anerkannte der Gesetzgeber, dass die Kapitalkosten im Regelfall weit über den bisher zugestandenen fünf Prozentpunkten liegen.
- Im Zweifel gilt bei Geschäften, an denen ein Unternehmer beteiligt ist, für alle Vertragsparteien die **Entgeltlichkeit**; nur hinsichtlich der Geschäfte zwischen Privaten gilt dieser Grundsatz nicht. Das bedeutet, dass im Zweifelsfall auch ein Privater gegenüber dem Unternehmer für seine Tätigkeit einen Entgeltanspruch hat.
- Das **Kontokorrentrecht** wurde neu gefasst.
- Die **unternehmerische Mängelrüge** wurde einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen: Die Mängelrügepflicht umfasst zwar nur Geschäfte, an denen auf beiden Seiten Unternehmer im Rahmen ihres Unternehmens beteiligt sind. Andererseits wurde der Anwendungsbereich ausgedehnt: künftig unterliegen neben Kauf- und Werklieferungsverträgen auch Tausch- und Werkverträge der Mängelrüge. Die wesentlichste Änderung besteht aber darin, dass die Mängelrüge nicht mehr „unverzüglich“ sondern „**binnen angemessener Frist**“ erfolgen muss.
- **Schweigen** gilt künftig in keinem Fall als Zustimmung. Nach den bis 31.12.2006 geltenden Bestimmungen des HGB konnte ein Vertrag auch durch Schweigen eines Vertragspartners zustande kommen: Wenn einem Kaufmann ein Antrag zur Besorgung eines Geschäftes von jemandem zugeht, mit dem er in Geschäftsbeziehung stand oder dem gegenüber er sich zur Besorgung eines Geschäftes erboten hatte, musste er unverzüglich antworten, wenn er dieses Geschäft nicht abschließen wollte; andernfalls galt sein Schweigen als Zustimmung zum Vertragsabschluss. Diese Bestimmung wird mit dem In-Kraft-Treten des UGB aufgehoben.
- Der **gutgläubige Erwerb** von Eigentum wird künftig nur mehr im ABGB geregelt und setzt nicht nur die Redlichkeit sondern auch die Rechtmäßigkeit des Besitzes voraus. Bereits leichte Fahrlässigkeit schließt die Redlichkeit aus. Gutgläubig erworben werden kann entgeltlich im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung, vom Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens oder von dem, dem der Eigentümer die Sache anvertraut hat.
- Neuregelung des **Pfandverwertungsrechtes**: Im Falle des drohenden Verderbens oder dauernden Wertverlustes kann das Pfand auch vor Fälligkeit der Forderung

- außergerichtlich verwertet werden. Die außergerichtliche Pfandverwertung wird grundlegend neu geregelt.
- Die **Versendung** auf Kosten des Schuldners bedeutet nicht, dass der Ort, an den die Sache versendet wurde, zum **Erfüllungsort** wird.
- Ebenfalls nur mehr im ABGB geregelt sind Bestimmungen darüber, in welcher **Währung** bzw. Güte zu leisten, wie bei Wahlschulden zu verfahren ist oder wer die Kosten der Übergabe zu tragen hat.
- Neu im ABGB ist das Instrument der **Sicherstellungen bei Werkverträgen** im Bereich des Bauwesens. Damit soll das Insolvenzrisiko des Handwerkers, der Leistungen am Bauwerk erbringt, verringert werden.

Umfangreiche Übergangsvorschriften regeln den Übergang bestehender Unternehmer in die neue Rechtslage.

Das UGB tritt mit 1.1.2007 in Kraft.

Stand: Dezember 2006

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern - urheberrechtlich geschützt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909,

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.